

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/313
8. Juli 2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-482 BGB

München
15.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Ferdinand Mang vom 29.06.2019 betreffend die Einschränkung der Freiheitsrechte während der Augsburger Sommernächte aufgrund der prekären Sicherheitslage: Zufahrtssperren, Zugangskontrollen, Beschlagnahmungen von Eigentum durch Sicherheitspersonal aus Anlass von Festveranstaltungen in bayerischen Innenstädten

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

zu 1.1

Welche Bedrohungslage ist für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte verantwortlich (Bitte detailliert die derzeitige Bedrohungslage für Veranstaltungen in bayerischen Innenstädten schildern)?

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemeingültig und können sich grundsätzlich auf alle (Groß-)Veranstaltungs- bzw. Versammlungslagen auswirken. Ggf. vorliegende Bedrohungslagen können dabei grundsätzlich auch nicht nur auf den Freistaat Bayern beschränkt sein, sondern sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen.

Etwaige Bedrohungslagen für die Bereiche von (Groß-)Veranstaltungen sind beispielsweise auf den islamistischen Terrorismus, allgemeine Gefahrensachverhalte (z. B. Bombendrohung) sowie das Zusammentreffen verfeindeter bzw. gegnerischer (politischer) Lager, wie z. B. die zeitgleiche Teilnahme von links- und rechtsextremistischen Personen im Rahmen einer Veranstaltung zurückzuführen. Die Erkenntnisse zur allgemeinen Bedrohungslage sowie zur konkreten Veranstaltungslage bilden die Grundlage zur Bewertung der Bedrohungs- und Gefährdungslage. Sie werden ggf. ergänzt durch eine Aus- und Bewertung örtlicher Kriminalitätsstatistiken und lokaler Erkenntnisse der einsatzführenden Dienststelle.

zu 1.2

Inwiefern hält die Staatsregierung die oben genannten Maßnahmen für ausreichend, um einen islamischen Terroranschlag zu verhindern?

Das Maßnahmenkonzept der einsatzführenden Dienststelle, hier der Polizeiinspektion Augsburg Mitte, orientiert sich stets an der bestehenden Gefährdungslage und dem Auftrag, die Veranstaltung und die Besucherinnen und Besucher zu schützen. Darüber hinaus ist das polizeiliche Maßnahmenkonzept mit den Einsatzkonzepten des Rettungsdienstes, der Berufsfeuerwehr sowie der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg abgestimmt. Es ist geeignet, den polizeilichen Schutz der Veranstaltung auch im Anschlagsfall bestmöglich zu gewährleisten, und hat sich im Übrigen auch bewährt.

zu 1.3

Inwiefern konnten die Sicherheitsbehörden davon ausgehen, dass nicht schon vorab Waffen, Sprengstoffmaterial oder ähnliches in den Innenstadtbereich gebracht worden waren? (Bitte die Sicherheitsmaßnahmen, die im Vorfeld durchgeführt wurden, erläutern)?

Bereits im Vorfeld von Veranstaltungen, insbesondere in der Aufbauphase, ist die Polizei bestrebt, das Anlegen von „Depots“ in Abhängigkeit der Örtlichkeit zu verhindern bzw. zu unterbinden. Vor dem Veranstaltungsbeginn wurden deshalb geeignete Suchmaßnahmen hinsichtlich gefährlicher Gegenstände unter Hinzuziehung eines Sprengstoffsuchhundes durchgeführt. Weitere Maßnahmen im Veran-

staltungsverlauf dienten dem Erkennen von Gefahren innerhalb der Festzone. Hierzu zählten u. a. Fußstreifen, das Besetzen von Präsenzpunkten sowie Stichprobenkontrollen.

zu 2.1

Welche Abwägung liegt der Entscheidung zur Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte zugrunde?

Nach Beurteilung der Lage werden die in Frage kommenden Maßnahmen formuliert, die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Vor der Umsetzung bzw. Anwendung einer konkreten Maßnahme muss jedoch deren Rechtmäßigkeit im Einzelfall geprüft werden. Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Einschränkung von Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger sind stets einzelfall- und anlassbezogen und dabei unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

zu 2.2

Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen die einzelnen Maßnahmen (Bitte detailliert auf die Durchfahrtssperren, die Einlasskontrollen, die Beschränkung der freien Geschäftstätigkeit der Geschäftsinhaber während der regulären Ladenöffnungszeiten sowie den Eingriff in das Eigentumsrecht und die Privatsphäre der Bürger sowie der Anwohner durch Taschenkontrollen und Konfiszierung von Privateigentum eingehen)?

Die Durchfahrtssperren beruhen auf einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Augsburg.

Für die Taschenkontrollen an den Zugängen zur Festzone war keine Rechtsgrundlage erforderlich, da diese auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden.

Ebenso verzichteten die relevanten Geschäftsinhaber bzw. Filialleiter innerhalb der Festzone freiwillig auf den Verkauf von Glasflaschen. Diese Kooperationsbereitschaft wurde im Vorfeld durch eine Besprechung der Stadt Augsburg und dem Veranstalter mit den Geschäftsinhabern erzielt.

Gegenstände, die nicht in die Festzone verbracht werden durften, konnten von den Bürgerinnen und Bürgern, sofern sie dennoch in die Festzone wollten, in hierfür bereitgestellten Behältnissen hinterlegt und im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeholt werden.

zu 2.3

Warum wurden die Taschenkontrollen von privaten Sicherheitsdiensten und nicht von Angehörigen der Polizei durchgeführt (Bitte die rechtlichen Grundlagen dieser Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Privatleute nennen und erklären)?

Das Sicherheitskonzept des Veranstalters sah die Durchführung selektiver Taschenkontrollen auf freiwilliger Basis durch den Sicherheitsdienst vor. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben an den Sicherheitsdienst durch die Polizei fand insofern nicht statt.

zu 3.1

Welche Staatsbürgerschaften und Aufenthaltstitel hatten die als Sicherheitspersonal eingesetzten Personen (Bitte nach Herkunftsländern sowie nach Aufenthaltstiteln aufschlüsseln und bei Deutschen mit Migrationshintergrund das Herkunftsland benennen)?

Diese Informationen liegen der Polizei nicht vor. Das Sicherheitspersonal wird vom Veranstalter aufgrund privatrechtlicher Geschäftsverträge mit der Aufgabe (Dienstleistung) betraut.

zu 3.2

Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Pflicht für deutsche Staatsbürger (insbesondere der im Sperrgebiet wohnenden Bürger, die zu ihren Wohnungen gelangen wollten), sich von Personen kontrollieren zu lassen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen?

Sofern Handlungen in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen, sind hierfür Befugnisnormen erforderlich. Solche Befugnisnormen finden sich u. a. im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) oder in der Strafprozessordnung (StPO). Im Hinblick auf die u. a. dort definierten unterschiedlichsten Befugnisnor-

men ist in keinem Fall die Staatsangehörigkeit des Anordnenden, des Ausführenden oder des von der Maßnahme Betroffenen relevant.

Die in Frage 2 angesprochenen Taschenkontrollen fanden, wie bereits in der entsprechenden Antwort dargestellt, durch einen Sicherheitsdienst auf freiwilliger Basis statt, weshalb es keiner speziellen Rechtsgrundlage bedurfte.

zu 3.3

Inwiefern sieht die Staatsregierung das allgemeine Rechtsempfinden gestärkt, wenn deutsche Bürger sich von Personen kontrollieren lassen müssen, die durch den Rechtsbruch der Bundesregierung in der Lage waren, ohne Grenzkontrollen in das Bundesgebiet einzureisen?

Bei den Augsburger Sommernächten wurden bisher weder bei der einsatzführenden Dienststelle noch beim Polizeipräsidium Schwaben Nord Beschwerden über die durchgeführten Taschenkontrollen bekannt oder dokumentiert. Berichtet wurde der Einsatzleitung jedoch, dass sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsfirma und bei den eingesetzten Beamtinnen und Beamten für ihre Arbeit bedankt haben.

Insofern haben die Maßnahmen und die ganzheitliche Umsetzung des Konzeptes deutlich zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens aller Besucher beigetragen.

zu 4.1

Inwiefern wurde das Sicherheitspersonal selbst einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen (Bitte die Maßnahmen nennen, die ergriffen wurden, insbesondere um die Kontakte des Sicherheitspersonals zu extremistischen Organisationen zu überprüfen)?

Unabhängig von einer nach § 34 GewO durchzuführenden Überprüfung wurde die Namensliste des Sicherheitspersonals mit dem Fahndungsbestand der Bayerischen Polizei abgeglichen.

zu 4.2

Hatten alle Personen, die von den privaten Sicherheitsdiensten eingesetzt wurden, die IHK-Sachkundeprüfung nach § 34a GewO abgelegt?

Alle Führungskräfte (Sektoren- u. Teamleiter) waren im Besitz der sog. IHK Sachkundeprüfung. Mitarbeiter, die Tätigkeiten i. S. des § 34a GewO erbrachten, waren nach Angaben des Firmeninhabers ebenfalls im Besitz der sog. Sachkundeprüfung. Daneben wurden aber auch in geringer Anzahl Mitarbeiter eingesetzt, die eine solche Erlaubnis nicht besitzen, nach ihrem Einsatzbereich aber auch nicht bedürfen.

zu 5.1

Welche direkten Kosten entstanden durch die Sicherheitsmaßnahmen (Bitte die Kosten für Anschaffung, Auf- und Abbau, Lagerung der Sicherheitssperren, für das Sicherheitspersonal etc. nennen)?

Die Kosten der Sicherheitsfirma wurden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Polizei liegen keine Informationen über die Höhe der Kosten vor. Da die Polizei bei Veranstaltungen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig wird, werden seitens der Polizei dem Veranstalter keine Kosten in Rechnung gestellt.

zu 5.2

Welche indirekten Kosten entstanden durch die Sicherheitsmaßnahmen (Bitte die geschätzten Kosten nennen, die für Gewerbetreibende und Privatleute innerhalb der Sperrzone infolge der Sicherheitsmaßnahmen entstanden sind)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

zu 6.

Auf welche Weise sieht die Staatsregierung das Umweltbewusstsein der Bürger gestärkt, wenn diese aufgrund der Sicherheitslage bei hohen Temperaturen zum Kauf von Pflastikflaschen gezwungen werden?

Bei den Augsburger Sommernächten bestand kein Kaufzwang von Plastikflaschen.

Das Veranstaltungsgelände konnte jederzeit verlassen und wieder betreten werden, so dass der Kauf und Verzehr von Getränken auch aus Glasflaschen möglich gewesen wäre.

zu 7.1

In welchen bayerischen Städten werden ähnliche Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen von Stadtfesten getroffen (Bitte einzeln auflühren und jeweils direkte und geschätzte indirekte Kosten angeben)?

Der Staatsregierung liegen dazu keine umfassenden Informationen vor. Um die Fragen nach den Sicherheitsvorkehrungen und zu den entsprechenden Kosten zu beantworten, bedürfte es einer bayernweiten Abfrage. Die Staatsregierung erachtet den Aufwand für eine solche Abfrage bereits für unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass die Städte über Sicherheitsmaßnahmen bei Stadtfesten im eigenen Wirkungskreis entscheiden, da eine Gefahrenabwehr mit rein örtlichem Bezug vorliegt. Im eigenen Wirkungskreis beschränkt sich die staatliche Aufsicht nach Art. 109 Abs. 1 der Gemeindeordnung darauf, die Gesetzmäßigkeit des kommunalen Handelns zu prüfen, also auf eine reine Rechtsaufsicht. Hierfür wäre die Kenntnis, welche Kosten durch die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen entstehen, grundsätzlich nicht relevant.

zu 7.2

Welche Unterstützung erhalten die betroffenen Kommunen für die aufgrund der prekären Sicherheitslage zum Schutz der Bevölkerung entstehenden direkten Kosten (Bitte die Förderbeträge des Freistaats Bayern zum Schutz derartiger Festveranstaltungen nennen)?

Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind für die Städte und Gemeinden kostenfrei. Sie werden durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen lageabhängig und meist unter Abstimmung mit den beteiligten Akteuren der jeweiligen Veranstaltung getroffen.

Für die Städte und Gemeinden ist gem. Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ebenfalls die Aufgabe zur Gefahrenabwehr eröffnet. Diese gemeindliche Aufgabe wird selbst bei der Abwehr einer Gefahr nicht durch die polizeiliche Aufgabe verdrängt, sondern bleibt von ihr unberührt, vgl. Art. 10 LStVG. Wird die

Stadt oder Gemeinde als Sicherheitsbehörde selbst tätig, trägt sie auch die Kosten. Sofern allerdings ein Störer bzw. Verantwortlicher zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet wird, hat dieser auch die Kosten zu tragen. In diesem Fall entstehen der Stadt oder Gemeinde grundsätzlich keine Kosten aus der Sicherheitsmaßnahme selbst.

Eine zusätzliche Fördermöglichkeit für die Erfüllung dieser gemeindlichen Aufgabe als Sicherheitsbehörde besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär